

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang

Berlin, den 20. April 1936

Blatt 10

Inhalt: S. V. Bl., S. M., RBB., L. V. Bl. S. 79. — Befreiung von der Arbeitsdienstplicht für Wehrmachtfreiwillige in der Übergangszeit. S. 79. — Verausgabung von Reichsmitteln. S. 80. — Warnung vor Einstellung. S. 80. — 3,7 cm Lat. Gr. Patr. S. 80. — Einspannvorrichtung für Karabiner zur Lat. S. 80. — Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät. S. 80. — Berichterstattung über Schäden an Lat. Maschinen. S. 82. — M. G. Handwagen. S. 82. — Ausbildung von Rettungstrupps. S. 82. — Bremsleine für 10 cm R. 17 und 17/04 n/A. S. 82. — Rundblickfernrohr für Geb. Kan. 15. S. 82. — Elastikbereifungen für Räder des Batterievorrats für f. 10 cm R. 18 (Rzg.) und f. R. 5. 18 (Rzg.). S. 82. — Betriebsstoff-Bestand. S. 82. — Panzerfahrzeuge. S. 83. — Devisenanmeldung. S. 83. — Berichtigung der A. R. (R5) Nr. 0433 (R). S. 83. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 83. — Ausgabe von Deckblättern. S. 83. — Berichtigung der H. Dv. 1a. S. 83. — Berichtigung. S. 83

249. S. V. Bl., S. M., RBB., L. V. Bl.

1. Infolge der militärischen Wiederbesetzung der Rheinlandzone sind die mittleren und die unteren Ersahbehörden sowie die unteren Ersahbehörden (Zweigstellen) mit Wirkung vom 1. April 1936 in Wehrersahinspektionen, Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter umgewandelt worden (s. Reichsgesetzbl. I S. 275 ff.). Hierdurch regelt sich das Bezugsverfahren der Ordnungsblätter nunmehr nach den in den S. M. 1935 S. 173 Nr. 581 Ziffer 1—4 für diese Dienststellen vorgeschriebenen Grundsätzen.

Der laufende Bedarf für diese Dienststellen ist gemäß S. M. 1936 S. 33 Nr. 91 Ziffer 2, der Bedarf an Heeres-Ordnungsblättern Jahrgang 1925 — I/1934 nach S. M. 1936 S. 54 Nr. 149 sogleich anzumelden. Gleichzeitig sind von den bisher anmeldepflichtigen Dienststellen die Minderbedarfsanmeldungen vorzulegen.

2. Für die in die Rheinlandzone verlegten Dienststellen sind die fälligen Mehr- und Minderbedarfsanmeldungen bisher nur zum Teil eingegangen. Die noch ausstehenden Meldungen sind schnellstens einzusenden, wobei die Spalte 5 des vorgeschriebenen Musters (s. S. M. 1936 S. 35) bei jeder einzelnen Dienststelle genau auszufüllen ist. Auf S. M. 1936 S. 33/34 Nr. 91 Ziffer 9 und 10 wird besonders hingewiesen.

3. In den bisher ergangenen Verfügungen über den Bezug der Ordnungsblätter sind zu streichen:

In S. M. 1935 S. 173 Nr. 581:

»Die Ziffer 5«;

In S. M. 1936 S. 33 Nr. 91 Ziffer 1 c):

»(untere Ersahbehörden und Zweigstellen)«;

ebendasselbst Ziffer 1 d):

»(mittlere Ersahbehörden)«;

in S. M. 1935 S. 166 Nr. 559 Abs. 2

unter d): »und die mittleren Ersahbehörden«;

unter e): »und die unteren Ersahbehörden«.

Oberkommando des Heeres,

17. 4. 36. H Dv (IV).

250. Befreiung von der Arbeitsdienstplicht für Wehrmachtfreiwillige in der Übergangszeit.

1. Personentkreis.

Der Reichsarbeitsführer hat als Übergangsmaßnahme für 1936 die Befreiung vom Arbeitsdienst ausgesprochen:

1. Heer:

a) für bis 31. 5. 36 in das Heer eintretende Musiker-Freiwillige aus den Geburtsjahrgängen 1915—1918, sofern

sie sich durch Zusatzerklärung verpflichten, freiwillig länger als 1 Jahr zu dienen, und

auch tatsächlich eingestellt werden;

b) für Freiwillige der Sonderlaufbahnen (z. B. Feuerwerker, Waffenmeister, Aufbeschlagpersonal usw.), die den Geburtsjahrgängen 1915—1918 angehören und am 1. 10. 36 ins Heer eintreten wollen, sofern

sie sich durch Zusatzerklärung verpflichten, länger als 1 Jahr zu dienen,

ihre Berufsausbildung am 1. 4. 36 noch nicht abgeschlossen haben, und

auch tatsächlich eingestellt werden.

2. Kriegsmarine:

für die Freiwilligen aus den Jahrgängen 1915—1918 bei Einstellung am 1. 1., 1. 4. und 1. 7. 1936 (völlige oder teilweise Befreiung), sofern

sie sich verpflichten, 4 und bei Übernahme als Unteroffizier 12 Jahre (zuzügl. eines Ausbildungszuschlages) zu dienen, und auch tatsächlich eingestellt werden.

3. Luftwaffe:

a) für die Freiwilligen der Luftwaffe aus den Jahrgängen 1915—1918 bei Einstellung am 16. 4. 36 (für Angehörige des Jahrgangs 1915 nur, falls sie bis zum 29. Februar 1936 bereits angenommen waren), sofern

sie sich durch Zusatzerklärung verpflichten, 4 1/2 Jahre zu dienen, und

auch tatsächlich eingestellt werden;

- b) für die Freiwilligen der Luftwaffe aus den Jahrgängen 1916—1918 bei Einstellung zum 1. 10. 36, sofern sie sich durch Zusatzerklärung verpflichten, 4 1/2 Jahre zu dienen, und auch tatsächlich eingestellt werden.

II. Verfahren.

1. a) Zu I, 1 und 3 teilen die Einstellungsstruppenteile (Btl. usw.) spätestens 2 Wochen nach erfolgter Einstellung den für die Eingestellten zuständigen Melbeamten für den Reichsarbeitsdienst auf Postkarte (Muster f. Anl.) diejenigen Freiwilligen der Geburtsjahrgänge 1915—1918 mit, die auf Grund ihrer Einstellung gemäß Erlaß »Der Reichsarbeitsführer D 2 — M 82/36 vom 26. 3. 36« von der Ableistung der Arbeitsdienstpflicht befreit sind. Zuständig ist das Melbeamte für den Reichsarbeitsdienst am Sitz des Wehrbezirkskommandos, durch das die Einberufung des Freiwilligen erfolgte.
- b) Zu I, 1b) haben die Annahmetruppenteile bei den Freiwilligen für die Sonderlaufbahnen des Heeres bei der Annahme durch Beiziehen von amtlichen Unterlagen (z. B. polizeilichen Bescheinigungen, Bescheinigungen von Handels- und Handwerkskammern, Schulleitern usw.) zu prüfen, ob die Berufsausbildung des Bewerbers tatsächlich am 1. 4. 36 noch nicht abgeschlossen war und einen entsprechenden Eintrag auf der Rückseite der Wehrstammkarte vorzunehmen.
2. Zu I, 2 regelt sich das Verfahren nach »Ob. d. M. B. Nr. 9592 Vw vom 23. 12. 35« und »Der Reichsarbeitsführer D 2 — M 238/35 vom 14. 12. 35«.

Reichskriegsministerium,
16. 4. 36. Allg E (II a).

251. Verausgabung von Reichsmitteln.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, auf die Beachtung der Bestimmungen im § 26 (1) RSD hinzuweisen, wonach die Haushaltsmittel bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Reichsverwaltung erforderlich ist.

Es ist daher unzulässig und mit einer verantwortungsbewußten Wirtschaftsführung nicht vereinbar, bei Verteilung von Ausgabemitteln an unterstellte Verbände die Anordnung zu treffen, daß die Mittel bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verausgabt sein müssen. Auch dürfen aus verfügbaren Haushaltsmitteln Ausgaben nur dann geleistet werden, wenn sie notwendig sind.

Oberkommando des Heeres,
11. 3. 36. AHA/H Haush (III).

252. Warnung vor Einstellung.

Vor Einstellung des Steuerassistenten i. R. Albert Rogge (ehem. Oberschirmmeister) geb. am 14. 3. 79 zu Tüfingehnen, Kreis Pr. Eylau, wohnhaft in Ost-Dievenow, wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
19. 3. 36. AHA/Fz (II).

253. 3,7 cm Taf Gr. Patr.

Die Feldausstattung an 3,7 cm Taf Gr. Patr. bei der Truppe wird durch die S. Ma. aufgefrischt. Ort und Zeit vereinbaren die S. Ma. mit den in Frage kommenden Dienststellen.

Oberkommando des Heeres,
4. 4. 36. AHA/In 2 (III).

254. Einspannvorrichtung für Karabiner zur Taf.

Das in den S. M. 1935, S. 91, Nr. 319 angekündigte Gerät zum Ersatz der »Einspannvorrichtung für Karabiner zur Taf.« wird voraussichtlich Juni 1936 ausgegeben werden können.

Die Einheiten der Panz.-Abw.-Truppe, denen vor dem Tr. Ab. Pl.-Aufenthalt oder vor dem Juli 1936 Gelegenheit zur Abhaltung von Schulgefechts- oder Gefechts-schießen gegeben ist, haben sich deshalb — soweit erforderlich — noch Einspannvorrichtungen für Karabiner zur Taf. zu beschaffen.

Die Vorrichtung ist vom Truppenwaffenmeister herzustellen. Die Zeichnungen dazu sind bei der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, die Karabiner 98a beim zuständigen S. Zeugamt anzufordern.

Oberkommando des Heeres,
4. 4. 36. AHA/In 2 (V).

255. Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät.

1. Nachstehend werden die vom 1. 4. 36 ab gültigen Jahresbeträge an Selbstbewirtschaftungsmitteln für Infanteriegerät bekanntgegeben:

I. Instandhaltungsgeld für Handwaffen

Kapitel VIII A 15 Titel 31

- a) 2 R M 40 Rpf je Gewehr und Karabiner:

Schütz. Rp.,
Radf. Rp.,
Reiterschwadronen,
Rad. Schütz. Kompanien,
Erg. Schütz. Rp.;

- b) 1 R M 70 Rpf je Gewehr und Karabiner:

Kommandobehörden und höhere Stäbe,
Truppenstäbe, Einheiten im Rgts., Btl.,
Abtlgs. Verbände, Erg. Einheiten, mit Ausnahme der Einheiten unter vorstehend a,
Kriegsschulen,
Kavallerieschule,
Artillerieschule,
Pionierschulen,
Kraftfahrkampftruppenschule,
Fahr- und Nachschubschule,
Heeres- und Luftnachrichtenschule;

- c) 1 R M — Rpf je Gewehr und Karabiner:

unter a und b nicht aufgeführte Einheiten usw.
(Kommandanturen, Funkstellen, Wehrkreisremonteschulen, Heereszeugamtsdienststellen, Heeres-Mun.-Anst., Heereslehrschmieden, Heeres-Vet.-Unt.-Amt, Haupt-Vet.-Park, Heeres-Vet.-Akademie usw.);

- d) — R M 20 Rpf je Pistole 08:
Einheiten unter a bis c.

Bemerkungen.

Die Berechnung des hiernach zustehenden Gesamtbetrages erfolgt von den Truppen usw. nach der in den Ausrüstungsnachweisungen (N5) festgesetzten Zahl der Gewehre (Karabiner) und Pistolen.

Für Kommandobehörden, Truppenstäbe usw. ist das Instandhaltungsgeld bei dem Truppenteil usw. nachzuweisen, dem die Instandsetzung der Waffen obliegt.

Einzeln liegende Einheiten, die zur Waffeninstandsetzung einem anderen Truppenteil zugeteilt sind, überweisen drei Viertel des auf die Zeitdauer der Zuteilung entfallenden Betrages an den mit Instandsetzung der Waffen beauftragten Truppenteil. Abweichungen — Überweisung höherer oder geringerer Beträge — kann in begründeten Ausnahmefällen das Generalkommando, dem der zur Waffeninstandsetzung verpflichtete Truppenteil untersteht, nach billigem Ermessen verfügen.

Im übrigen sind auf die den Truppen zustehenden Waffeninstandsetzungsgelder auch die Kosten für Instandsetzung der Waffen und Zugeteilten zu übernehmen.

Bei Lehrgängen und Ausbildungskommandos, zu denen die Kommandierten ihre Handfeuerwaffen mitzubringen haben, können die Geldmittel zur Instandsetzung dieser Waffen in Höhe der wirklichen Kosten vom Reichskriegsministerium besonders zugewiesen werden. Kostenzusammenstellungen mit Angabe von Zweck, Kopfszahl und Dauer der Kommandierungen sind dem Reichskriegsministerium (In 2) vorzulegen, und zwar

für einzelne Lehrgänge alsbald nach deren Ablauf, für dauernde Lehrgänge spätestens bis 1. März jeden Jahres.

Zum Beschaffen der Reinigungstoffe für Waffen der Pi.-Gerät-Einheiten werden gewährt

Pi.-Gerät-Staff. (mot) — im ganzen jährlich 4,— R.M.,
Br. Kol. B (mot) — im ganzen jährlich 20,— „

II. Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät

Kapitel VIII A 15 Titel 31

Schütz. Rp. jeder Art mit 9 M. G. 08/15	1 500 R.M.,
„ „ „ „ 9 M. G. 13 ..	1 080 „
Geb. Jäg. Rp.	1 080 „
Radf. Rp.	1 080 „
M. G. Rp. eines Inf. Btl.	3 300 „
Geb. Jäg. M. G. Rp.	2 700 „
(TE) Inf. Krad. Schütz. Zg.	300 „
Krad. M. G. Rp.	2 100 „
gem. M. G. Rp. (mot)	2 800 „
Inf. Panz. Abw. Rp. (mot 3) —	
m. 4 M. G. 13	280 „
Reit. Schwb.	1 080 „
M. G. Schwb.	2 700 „
(TE) Kav. Pi. Zg. (mot)	300 „
(TE) „ Panz. Abw. Zg. (mot 3)	70 „
(TE) „ Panz. Sp. Zg. (mot)	600 „
Batterie jeder Art mit 2 M. G. 13	140 „
Rebel-Battr.	210 „
Pi. Rp. jeder Art mit 9 M. G. 13	900 „
Fu. Rp. 3 (mot) — mit 8 M. G. 13	560 „
Krad. Schütz. Rp.	1 300 „
I. Krad. Schütz. Rp.	900 „
(TE) Panz. Abw. Zg. (mot 3)	70 „
(TE) Kraftf. Pi. Zg. (mot)	300 „
Panz. Abw. Rp. (mot 3) — mit 6 M. G. 13	420 „
Panz. Sp. Rp.	1 400 „
I. Panz. Zg.	400 „
I. Panz. Rp.	2 000 „
Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts.	250 „
„ „ „ „ „ Abt.	250 „
M. G. Rp. (mot)	2 100 „
Kraftf. Rp. — mit 6 M. G. 13	420 „
Erg. Schütz. Rp.	1 080 „

Erg. M. G. Rp.	2 700 R.M.,
Erg. Battr. jed. Art mit 2 M. G. 13	140 „
Erg. Pi. Rp.	900 „
Schütz. LehrRp.	1 500 „
M. G. LehrRp.	3 300 „
Inf. Panz. Abw. LehrRp. (mot 3)	280 „
Lehrbattr. jed. Art mit 2 M. G. 13	140 „
I. Pi. Lehr- und Vers. Rp. (mot)	900 „
Pi. Lehr- u. Vers. Rp. f. schw. Br. Bau (mot)	900 „
Kraftf. Nachschub-LehrRp.	420 „
Kriegsschule Dresden	10 000 „
„ Hannover	5 000 „
„ München	6 000 „
„ Potsdam	5 000 „

III. Instandhaltungsgeld für M. W.-Gerät

Kapitel VIII A 15 Titel 31

Minenwerferkompanie	900 R.M.,
Gebirgsminenwerferkompanie	900 „
(TE) M. W. Zg.	250 „
Erg. M. W. Rp.	600 „

IV. Instandhaltungsgeld für Pat

Kapitel VIII A 15 Titel 31

je Pat	20 R.M.
--------------	---------

V. Instandhaltungsgeld für Fahrräder

Kapitel VIII A 15 Titel 31

für jedes sollmäßige Fahrrad	10 R.M.
------------------------------------	---------

VI. Schießübungsgeld für Minenwerfer

Kapitel VIII A 15 Titel 32

Minenwerferkompanie	200 R.M.,
Gebirgsminenwerferkompanie	200 „
(TE) M. W. Zg.	50 „

In den Beträgen zu VI sind die Geldmittel für Instandhaltung und Lagerung der Minenwerfermunition mit enthalten.

2. Für die im Laufe des Jahres aufgelösten Einheiten sind die Selbstbewirtschaftungsmittel unter 1 für jeden Monat des Bestehens der Einheit — Auflösungsmonat mitgerechnet — mit $\frac{1}{12}$ zuständig, jedoch nur so weit, als der sich ergebende Betrag für die Ausgaben tatsächlich erforderlich ist. Unverbrauchte Beträge sind aus dem S. W. G. Buch in das Titelbuch umzubuchen. Höhere Ausgaben als die Summe der zustehenden Zwölftel kann in Grenzen des Jahresbetrages das Generalkommando genehmigen, wenn die Ausgaben von ihm als unbedingt notwendig anerkannt werden. Ausgabemittel in der genehmigten Höhe gelten als zugewiesen.

Neu aufgestellte Einheiten erhalten den entsprechenden Teil des Jahresbetrages, gerechnet vom Beginn des Aufstellungsmonats ab.

3. Die Lohnkosten für Arbeiter, die nach den Stärkenachweisungen aus Kapitel VIII A 15 Titel 31 und 32 zu entlohnen sind, gelten als zugewiesen. Diese Kosten sind mit Ausnahme der Kosten für die Arbeiter bei Art.-Einheiten, bei der Heeresgaschule und Artillerieschule in die dem Reichskriegsministerium, In 2, vorzulegenden Übersichten über die verfügbaren Ausgabemittel unter besonderem Abschnitt aufzunehmen.

4. Von den Jahresbeträgen unter 1 ist für 1936 je die Hälfte im April 1936 (für 1. 4. bis 30. 9. 36) und Oktober 1936 (für 1. 10. 36 bis 31. 3. 37) zu buchen; die gebuchten Beträge gelten als zugewiesen.

Hierbei ist Ziffer 2 zu beachten.

Oberkommando des Heeres,

8. 4. 36. AHA/In 2 (VI).

256. Berichterstattung über Schäden an Taf-Achsen.

*nicht
bail* Die in H. Dv. 394, Teil I, Ziffer 16, 6 befohlene Meldung hat zu unterbleiben, wenn es sich noch um Achsen nach Zeichnung 05 B 4218 handelt, deren Ersatz mit S. M. 1936, S. 56, Nr. 158 schon allgemein angeordnet worden ist.

Bei anderen Achsen ist in der Meldung anzugeben, ob es sich um eine Achse der neuesten Fertigung nach Zeichnung 5 B 2415 bis 18 mit Änderungszustand d vom 10. 9. 35 oder der vorausgegangenen Fertigung nach Zeichnung 5 B 2415 bis 18 handelt.

Die Achse neuester Fertigung ist daran kenntlich, daß neben anderen Änderungen im T-Profil die oberen und unteren Flansche 40 mm (statt 35 mm bei der vorausgegangenen Fertigung) breit sind und der Steg eine Stärke von 18 mm (statt 10 mm bei der vorausgegangenen Fertigung) hat. Außerdem sind die Achsen neuester Fertigung mit einer Materialbezeichnung (Am, B oder V C Mo) versehen.

Oberkommando des Heeres,
8. 4. 36. AHA/In 2 (V).

257. M. G.-Handwagen.

Die M. G.-Handwagen scheiden aus der Feldausstattung aus und treten zum Übungs- und Standortgerät. Die bisherigen M. G.-Handwagen bleiben als Übungs- und Standortgerät weiter zuständig.

Für die Erg. M. G. Kp. wird zur Mitführung des M. G.-Geräts und der Munition zu den Ausbildungsplätzen, zu Übungen und Schießen die Zahl der M. G.-Handwagen auf 12 erhöht. Hiernach fehlende M. G.-Handwagen sind von den Erg. Batln. beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Die Bestimmung in den S. M. 1936 S. 12 Nr. 36 ist zu streichen.

Oberkommando des Heeres,
8. 4. 36. AHA/In 2 (IV).

258. Ausbilden von Rettungstrupps.

*nicht
bail* Die Bestimmung der H. Dv. 395 vom 26. 2. 26 Teil II S. 77 Nr. 3, wonach jedes Bataillon, jede Abteilung, jedes Kavallerie-Regiment 1—2 Rettungstrupps auszubilden hat, wird aufgehoben.

Rettungstrupps sind im Frieden nur noch bei den nach der U. N. (RS) mit S. S. S.-Geräten ausgerüsteten Einheiten auszubilden, also bei den Pionier-Kompanien und bei den zu Übungszwecken aufgestellten Sanitäts-Einheiten.

Oberkommando des Heeres,
28. 3. 36. AHA/In 4 (IVb).

259. Bremsleine für 10 cm K. 17 und 17/04 n/A.

a) für Geschütze:

Unter Wegfall des bisherigen Satzes Bremsbänder (Anlage A 152 Bl. a und A 156 Bl. a, Anford. Zeich. A 16419) werden neue Bremsleinen aus Leder eingeführt, und zwar:

- 1 Bremsleine für 10 cm K. 17 und 17/04 n/A, Anford. Zeich. A 16456 und
- 1 Satz Brems- und Lösebänder, Anford. Zeich. A 51211;

b) für Rohrfarren 10 cm K. 17 (Af. 7):
Unter Wegfall des bisherigen Satzes Brems- und Lösebänder mit Verlängerungsstück (Anlage A 1773, Bl. a, Anford. Zeich. A 51200) werden eingeführt:

- 1 Bremsleine für Rohrfarren (Af. 7), Anford. Zeich. A 51212 und

1 Satz Brems- und Lösebänder, Anford. Zeich. A 51211. Berichtigung der K. U. N. und U. N. (RS) folgt.

Oberkommando des Heeres,
6. 4. 36. AHA/In 4 (III a).

260. Rundblickfernrohr für Geb. Kan. 15.

Am Rundblickfernrohr für Geb. Kan. 15 ist die Nullstellung der Richtkreisteilung nach Zeichnung 0—27 D3201 zu ändern.

Die Änderung erfolgt durch die optische Werkstätte des Heereszeugamts Spandau.

Um die Ausbildung nicht zu beeinträchtigen, sind die Rundblickfernrohre für Geb. Kan. 15 der I./Geb. Abt. 69 in Reichenhall ratenweise zur Änderung einzusenden.

Die Aufnahme in die »Formveränderungen am Beobachtungs- und Vermessungsgerät« erfolgt später.

Oberkommando des Heeres,
9. 4. 36. AHA/In 4 (III b).

261. Elastikbereifungen für Räder des Batterievorrats für s. 10 cm K. 18 (Kzg.) und s. f. 5. 18 (Kzg.).

Nach den Anlagen zur Ausrüstungsnachweisung Heer — A 147 Blatt a und A 207 Blatt a — sind beim »Satz Zubehör und Vorratsachen für eine Batterie s. 10 cm K. 18 (Kzg.) und s. f. 5. 18 (Kzg.)«

4 Bereifungen

zuständig.

Bis auf weiteres wird jedoch jede Batterie nur mit einer Bereifung als Batterievorrat ausgestattet. Die schweren Batterien (mot), denen bereits 4 Bereifungen durch die Heereszeugämter zugewiesen worden sind, geben die mehr erhaltenen 3 Bereifungen des Batterievorrats sofort an das zuständige Heereszeugamt zurück.

Die Anlagen zur U. N. Heer werden nicht geändert, da es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt.

Oberkommando des Heeres,
14. 4. 36. AHA/In 4 (III b).

262. Betriebsstoff-Bestand.

Kraftstoff und Motorenöl müssen bei den mot. und t. mot. Einheiten jederzeit mindestens in Höhe von 6 Betriebsstoff-Verbrauchsätzen vorhanden sein. Die in den Kraftfahrzeugen befindlichen Mengen rechnen hierauf an. Der Rest an Kraftstoff und Motorenöl muß in der Tankanlage bzw. in Fässern vorrätig gehalten werden.

Oberkommando des Heeres,
31. 3. 36. AHA/In 6 (III c).

263. Panzerfahrzeuge.

Für die nachstehend aufgeführten Panzerfahrzeuge sind neue Bezeichnungen festgelegt worden, die im Schriftverkehr und bei Herausgabe neuer Druckvorschriften usw.

von jetzt ab anzuwenden sind. Bestehende Vorschriften usw. werden erst gelegentlich von Neubearbeitungen geändert.

Nr.	Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Neue Rfz. Nr.
1	gp. Kw. (Rfz. 67)	schwerer Panzerspähwagen Abkürzung: f. Pz. Sp. Wg.	Ed. Rfz. 231
2	gp. Kw. (Fu) (Rfz. 67 a)	schwerer Panzerspähwagen (Fu) Abkürzung: f. Pz. Sp. Wg. (Fu)	Ed. Rfz. 232
3	M. G. Kpfw. (Bsfz. 617)	Panzerkampfwagen I (M. G.) Abkürzung: Pz. Kpf. Wg. I (M. G.)	Ed. Rfz. 101
4	M. G. Kpfw. (2 cm) (Bsfz. 622)	Panzerkampfwagen II (2 cm) Abkürzung: Pz. Kpf. Wg. II (2 cm)	Ed. Rfz. 121
5	Gesch. Kpfw. (3,7 cm) (Bsfz. 619)	Panzerkampfwagen III (3,7 cm) Abkürzung: Pz. Kpf. Wg. III (3,7 cm)	Ed. Rfz. 141
6	Gesch. Kpfw. (7,5 cm) (Bsfz. 618)	Panzerkampfwagen IV (7,5 cm) Abkürzung: Pz. Kpf. Wg. IV (7,5 cm)	Ws. Rfz. 622

Oberkommando des Heeres, 3. 4. 36. AHA/In 6 (Id).

264. Devisenanmeldung.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bedarf einer Aufstellung des gesamten voraussichtlichen Jahresbedarfs an Devisen. Die Dienststellen, die Devisen bedürfen, melden ihren bis 31. 3. 37 erforderlichen Bedarf — außer den Devisen für die Wareneinfuhr — dem Oberkommando des Heeres (B 1) unmittelbar bis zum 1. 5. 36 an.

Oberkommando des Heeres,
17. 4. 36. B 1 (VI 1).

265. Berichtigung der A. N. (R 5) Nr. 0433 (R).

Auf Blatt 1 der blauen Grundblätter v. 1. 1. 36 Zeile f, Spalte 6 ändere »9210« in »2910«.

Oberkommando des Heeres,
3. 4. 36. Wa Vs (b II).

266. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeresdruckvorschriftenverwaltung versendet:
H. Dv. 119/1402 — Flugbahnbilder für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04.
Gültig für 10 cm Granate 15 (Haube)
(Zu Schußtafel H. Dv. 119/402).
Vom Dezember 1935. — N. f. D. —

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 221 — Flugbahnbilder für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04, im Sammelkarton.
Vom Mai 1930.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Nr. 5, zu verwerten.

D 221 ist im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« zu streichen.

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 447/1 (N. f. D.) »Vorläufige allgemeine Vorschrift zum Füllen von Geschossen und Minen mit gießbaren Sprengstoffen.«
Vom 7. 11. 35.

D 447/2 (N. f. D.) »Vorläufige Arbeits-Vorschrift zum Füllen von Geschossen und Minen mit Sp. 60/40 (Kennziffer Nr. 1301) in Füllstellen a./N.«
Vom 5. 2. 36.

D 447/3 (N. f. D.) »Vorläufige Arbeits-Vorschrift zum Füllen von Geschossen und Minen mit Sp. 02 (Kennziffer Nr. 1400) in Füllstellen a./N.«
Vom 5. 2. 36.

Die in D 447/1, Anlage 8, angegebenen Zeichnungen sind von Fall zu Fall bei der Heereszeichnungsverwaltung anzufordern.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« auf Seite 52 handschriftlich einzutragen.

267. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblatt Nr. 6 zur D 486 (N. f. D.)
»Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der 8,8 cm und 10,5 cm Patr. (Zusammenstellung der 8,8 cm Glas Munition f. Anl.)«
Vom 31. 8. 35.

2. Deckbl. Nr. 1—3 zur D 491 (N. f. D.)
»Vorläufige Vorschrift für die Munition der f. F. S. 18.«
Vom 25. 9. 35.

268. Berichtigung der H. Dv. 1a.

In der H. Dv. 1a »Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften« ist auf Seite 9 bei H. Dv. 29 a Teil III in der 4. Spalte die Zahl »16« zu streichen und dafür zu setzen »6«.

Auf Seite 16 sind bei H. Dv. 86 alle Angaben zu streichen.

269. Berichtigung.

In den S. M. 1936 S. 77 Nr. 239 Ziffer 2 streiche »Fz« und setze dafür »Fp«.

An das

Meldeamt
für den Reichsarbeitsdienst

in _____

(Truppenteil)

(Ort und Datum)

Der

(Vornamen, Name)

geboren am: 191 in:

letzter polizeilich gemeldeter Wohnsitz:

Genaue Bezeichnung (Ort, Kreis, Straße, Nr.)

ist zum 1936 in das Heer *) mit einer Verpflichtung auf Jahre
eingestellt worden. die Luftwaffe

Vorstehend Genannter ist gem. Erlaß »Der Reichsarbeitsführer D 2 — M 82/36
vom 26. 3. 36« von der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht befreit.

(Stempel)

(Unterschrift des Kommandeurs des Einstellungsstruppenteils)

*) Nichtzutreffendes streichen.